



**Satzung  
des Golf Club  
Kassel Wilhelmshöhe e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

### **Golf Club Kassel – Wilhelmshöhe e.V.**

Er hat seinen Sitz in Kassel.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung eines Golfplatzes und eines Clubhauses sowie der Anschaffung und Unterhaltung von Geräten, die zur Pflege und zum Ausbau des Golfplatzes erforderlich sind, das Schaffen von Trainingsmöglichkeiten zur Erlernung und Förderung des Golfsports, die Durchführung von clubinternen und offenen – überregionalen – Wettspielen, die

Förderung der Jugend und die Bildung und Förderung von Clubmannschaften sowie die Teilnahme an Wettspielprogrammen des Deutschen Golfverbandes, des Hessischen Golfverbandes und anderer Golfclubs.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Deutschen Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Kassel zu, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft besitzen
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. jugendliche Mitglieder oder Junioren in der Ausbildung
  - c. Firmenmitglieder
  - d. befristet aufgenommene Mitglieder
  - e. auswärtige Mitglieder
  - f. passive Mitglieder
  - g. Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Auswärtige Mitglieder sind solche, die mehr als 100 km von Kassel entfernt wohnen.

Als befristet aufgenommene Mitglieder gelten natürliche Personen deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist. Jugendliche Mitglieder sind

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Junioren in der Ausbildung bis zum vollendeten 28. Lebensjahr.

Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstandes zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis

zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die zum Golfspiel berechtigte Person nimmt auch die übrigen Mitgliedschaftsrechte wahr.

3. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss, für den eine 2/3 – Mehrheit erforderlich ist.

Werden Jugendliche Mitglieder volljährig oder weisen Junioren nicht jährlich nach, dass ihre Ausbildung fort dauert, werden sie mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres ordentliche bzw. auswärtige Mitglieder.

4. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  – Stimmenmehrheit verliehen.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Wahl eines nicht mehr im Amt befindlichen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig und muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September schriftlich mitgeteilt werden. Bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres hat das Mitglied seine Mitgliedspflichten zu erfüllen, insbesondere die Beiträge zu bezahlen.
  
2. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied
  - a. trotz schriftlicher Mahnung mit fälligen Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand bleibt,
  
  - b. wiederholt gröblich gegen die Aufrechterhaltung eines geordneten und sicheren Sportbetriebs bestehenden Regeln verstößt und auch durch andere Vereinsstrafen nicht zu einer Beachtung dieser Regeln angehalten werden konnte,
  
  - c. durch sonstiges Verhalten das Ansehen des Vereins schwer schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3–Stimmenmehrheit. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds. Mit Versäumung der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

## **§ 5**

### **Pflichten der Mitglieder/Sportordnung**

1. Die oberste Pflicht der Mitglieder ist es, in ihrem Verhalten zum Verein und zu anderen Vereinsmitgliedern die Ehre und das Ansehen des Vereins zu wahren.
  
2. Die Mitglieder haben den Anforderungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Beauftragten in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.
  
3. Spielmöglichkeiten, Spielreihenfolge, Platzrecht, Benutzung des Geländes und sonstige, dem geordneten Spielbetrieb dienende Regeln sind vom Vorstand durch eine Sportordnung festzulegen
  
4. Der Vorstand ist befugt, Vereinsstrafen zu verhängen, soweit dies erforderlich ist, um ein geordnetes Zusammenleben im Verein, insbesondere um einen fairen sportlichen Spiel- und Wettspielbetrieb zu gewährleisten.

Vereinsstrafen können je nach Schwere des Verstoßes gegen die Satzung, gegen die Anordnung des Vorstandes sowie gegen Grundregeln der Fairness und Sportlichkeit sein

- Verweise,
- befristete Wettspielsperre,
- befristete Platzsperre,
- Ausschluss (§ 4 Ziff.2).

## § 6 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

1. Mit der Aufnahme in den Verein sind eine Aufnahmegebühr und eine Investitionsumlage zu entrichten. Dies gilt nicht für Jugendliche gemäß §3 Ziffer 2, passive Mitglieder und befristet aufgenommen Mitglieder
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der bis zum 10.01. eines Jahres bzw. mit der Aufnahme in den Verein fällig wird. Jugendliche und passive Mitglieder haben nur einen ermäßigten Jahresbeitrag zu leisten.

Die Höhe der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Investitionsumlage wird jährlich vom Vorstand beschlossen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Von der Finanzverwaltung nach § 52 AO jeweils festgesetzte Höchstbeträge dürfen dabei nicht überschritten werden.

3. Ein Übergangsgeld haben zu entrichten
  - a) Jugendliche bei dem Wechsel in eine andere Mitgliederkategorie (§ 3 Ziff.3 Abs.2),
  - b) passive Mitglieder bei dem Wechsel in eine aktive Mitgliedschaft,
  - c) befristet aufgenommene Mitglieder bei einem Wechsel in eine unbefristete Mitgliedschaft.

Das Übergangsgeld kann geringer, jedoch nicht höher als die in Ziffer 1 genannte Aufnahmegebühr sein und wird vom Vorstand festgesetzt.

Im Falle des genannten Wechsels in eine andere Mitgliederkategorie haben passive und Jugendliche Mitglieder sowie befristet aufgenommene Mitglieder darüber hinaus die ebenfalls in Ziffer 1 genannte Investitionsumlage zu entrichten. Bei Jugendlichen Mitgliedern, die zum Zeitpunkt des Wechsels in die andere

Mitgliederkategorie dem Verein bereits 10 Jahre angehören, kann von der Investitionsumlage abgesehen werden.

4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Erhebung einer Umlage beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt, dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist, und wenn die Umlage 50 % des Jahresbeitrages nicht übersteigt.
5. Der Vorstand ist befugt,
  - a. einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, auf Antrag für die Zeit der Notlage den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen,
  - b. bei der Zahlung der Investitionsumlage oder sonstigen Umlage Ratenzahlungen einzuräumen.
6. Ehrenmitglieder sind von den vorstehenden Zahlungsverpflichtungen befreit.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der Ehrenrat.



## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
2. die Wahl von drei weiteren Mitgliedern des Beirates
3. die Wahl des Ehrenrates, die Wahl des Kassenprüfers,
4. die Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag und die Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr,
5. Investitionsumlage und sonstigen Umlagen,
6. die Beschlussfassung über die Abweichung vom Haushaltsvoranschlag (§ 12 Ziff.2),
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
8. die Auflösung des Vereins.

## **§ 9**

### **Einberufung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen, und zwar spätestens im 4. Monat des Geschäftsjahres.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen,
  - a. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der gesamten Mitglieder,
  - b. wenn sich die Notwendigkeit abzeichnet, dass wesentlich vom Haushaltsvoranschlag abgewichen werden muss (§ 12 Ziff.2),
  - c. wenn das Interesse des Vereins es sonst erfordert

3. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung durch schriftliche Einladungen an alle Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins sind die Gründe, die zu der Auflösung führen, anzugeben.
4. Der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen der allgemeine Jahresbericht des Vorstandes, der Kassenbericht und der Prüfungsbericht der Kassenrevision sowie der Haushaltsvorschlag beigelegt werden.
5. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
6. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
8. Zu Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sonstige Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt ohne Gegenstimme, eine offene Abstimmung vorzunehmen.

9. Die Wahl des Vorstandes bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen für ein Amt mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und kann keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, findet unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Über die Wahl des Vorsitzenden ist gesondert abzustimmen. Die Wahl aller anderen Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des Beirates und des Ehrenrates kann in einem Wahlgang zusammengefasst werden. § 11 bleibt dabei unberührt.

10. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende (im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden) und der Schriftführer zu unterschreiben haben.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem/der Vorsitzenden, Präsidenten/in,
  - b. dem/der Schatzmeister/in,
  - c. dem/der Spielführer/in,
  - d. dem/der Jugendwart/in,
  - e. dem/der Platzwart/in,
  - f. dem/der Schriftführer/in.

Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zum Abschluss der Neuwahl im Amt.

2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Abs.2 BGB. Jeder vertritt den Verein allein.

Ein stellvertretender Vorsitzender ist im Innenverhältnis verpflichtet, von der Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und in Benehmen mit einem anderen Vorstandsmitglied Gebrauch zu machen.

3. Scheiden während der Amtszeit des Vorstandes bis zu zwei Mitglieder des Vorstandes aus, kann der Vorstand die Ersatzmitglieder selbst für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen; § 11 bleibt unberührt.
4. Scheiden während der Amtszeit des Vorstandes mehr als zwei gewählte Mitglieder des Vorstandes aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl der Ersatzmitglieder einzuberufen.

## **§ 11**

### **Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden**

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer der Amtszeit zwei stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.  
  
Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Geschäftsführung auf die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke gerichtet ist und den Bestimmungen entspricht, die Gesetz und Satzung hierfür vorsehen
2. Der Vorstand hat den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlag einzuhalten. Für Überschreitungen des Gesamthaushaltsvolumens um mehr als 10% bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Im übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
4. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen, soweit nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

### **§ 13 Beirat**

1. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite.

Ihm gehören an

- a. der/die Pressewart/in,
- b. der/die Sprecher/in der Clubmannschaften,
- c. der/die Sprecher/in der Seniorenrunde,
- d. die Sprecherin der Damenrunde,
- e. der Sprecher der Herrenrunde,
- f. sowie drei weitere Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung
- g. auf drei Jahre zu wählen sind.

Der/die Pressewart/in wird vom Vorstand ernannt. Der/die Sprecher/in der einzelnen Gruppen gehört dem Beirat kraft Amtes an.

2. Der Vorstand hat zweimal jährlich zu einer Beiratssitzung einzuladen und über die wesentliche Entwicklung des Vereins zu berichten. Darüber hinaus ist zu einer Beiratssitzung einzuladen, wenn die Hälfte der Beiratsmitglieder dies verlangt.
3. Der Vorstand hat die Empfehlungen des Beirats bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.
4. Der Vorstand kann einzelnen oder mehreren Beiratsmitgliedern Sonderaufgaben übertragen.

## **§ 14 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

2. Der Ehrenrat ist zuständig für die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss nach § 4 Ziffer 2. Ihm kann darüber hinaus die Erledigung von besonderen Einzelaufgaben durch Beschluss des Vorstandes übertragen werden. Er kann insbesondere betraut werden
  - a. mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates untereinander,
  - b. mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen einem Mitglied u. dem Vorstand bzw. Beirat.

## **§ 15 Ausschüsse**

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Ausschüsse einsetzen. Er soll zumindest

- den Spielausschuss,
- den Platzausschuss

einsetzen.

## **§ 16 Vereinsordnungen**

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Insbesondere können folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
  - a. Sportordnung,
  - b. Beitragsordnung,
  - c. Richtlinie zum Datenschutz.
  
2. Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 5. März 2012 einstimmig beschlossen.

Golf Club Kassel Wilhelmshöhe e. V.

Geschäftsstelle:

Ehlener Straße 21

34131 Kassel

Telefon 0561-33509

Telefax 0561-37729

e-mail: [mail@golfclub-kassel.de](mailto:mail@golfclub-kassel.de)

[www.golfclub-kassel.de](http://www.golfclub-kassel.de)